



## **Reglement für die HÜTTENWERKER**

### **1. Zweck der Interessengruppe**

Die "Hüttenwerker" sind eine lose Interessengruppe innerhalb der Sektion Bern des SAC mit dem Ziel, unentgeltlich, zugunsten des Hüttenwesens Bauarbeiten im Rahmen von Unterhalts-, Reparatur- und Neubauprojekten zu leisten. Gleichzeitig kann der Kameradschaftsgeist gefördert und eine Abwechslung zum Alltag erreicht werden. Als Hüttenwerker gelten auch nicht SAC Mitglieder sofern sie unter der Leitung der „Hüttenwerker“ zum Einsatz kommen (z.B. Sport-Club Mitglieder, Pensionierte, etc.)

Die Einsätze richten sich nach den Fähigkeiten der „Hüttenwerker“ sowie den zur Verfügung stehenden Werkzeugen und Geräten.

Die Sektion anerkennt die Tätigkeit der Hüttenwerker als notwendig und nützlich zur Erhaltung der Hütten und erteilt ihr einen entsprechenden Auftrag im Sinne von Art. 17 der Statuten.

### **2. Zusammensetzung, Organisation und Leitung**

Die "Hüttenwerker" sind Mitglieder der Sektion und weiterer Freiwillige. Der Gruppe steht ein Leiter, der ein Sektionsmitglied sein muss, vor. Der Leiter wird durch die Hüttenkommission vorgeschlagen und durch den Vorstand gewählt. Er wird im Tourenprogramm aufgeführt und nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Arbeits- und Einsatzplanung in Zusammenarbeit mit den Hüttenchefs / der Hüttenkommission
- b) Budgetierung der Einsätze
- c) Material- und Werkzeugbereitstellung
- d) Überwachung und Beihilfe bei der Spesenabrechnung, Weiterleitung an den Hüttenverwalter
- e) PR-Aktionen und Werbung
- f) Administrative Verwaltung der „Hüttenwerker“

### **3. Stellung innerhalb der Sektion**

Die "Hüttenwerker" sind durch den Leiter in der Hüttenkommission ohne Stimmrecht vertreten. Während den Einsätzen werden in der Regel der Leiter und die Gruppe der eingesetzten "Hüttenwerker" durch den betreffenden Hüttenchef oder den zuständigen Bauprojektleiter betreut.

### **4. Einsatzbereich und Einsatzplanung**

Die "Hüttenwerker" leisten zugunsten der Hütten der Sektion Bern geeignete Arbeiten bei Unterhalts-, Reparatur- und Neubauprojekten sowie beim Bau und Unterhalt der Hüttenzugänge. In der Regel betrifft dies nicht spezialisierte Arbeiten oder Arbeiten die schweres Baugerät erfordern. Für solche Arbeiten werden Baufirmen oder Handwerker beauftragt. Die "Hüttenwerker" können dabei jedoch Beihilfe leisten. Die Art und Höhe der Verrechnung (bei Akkord- oder Regiearbeiten) von Hüttenwerkern ist vorgängig mit den betreffenden Unternehmern festzulegen.

Die Einsätze werden so früh als möglich durch den Leiter der Hüttenwerker und die betroffenen Hüttenchefs, Bauprojektleiter und Hüttewart geplant. Es ist jedoch nicht in allen Fällen eine genaue, zeitliche Planung möglich, da die äusseren Umstände (Wetter, Schneebedingungen, spontan aufgetretene Schäden an Hüttenwegen, etc.) nicht langfristig vorausgesagt werden



können. Nebst der Akquisition der Hüttenwerker durch den Leiter, für Einsätze innerhalb von grösseren, planbaren Projekten, kann Jedermann die aktuell geplanten, oftmals auch kurzfristig offenen Einsätze, auf unserer Internetseite, unter „Die Aussicht“ - „Hütten“ - „Hüttenwerker-News“ einsehen und sich gegebenenfalls anmelden.

## **5. Material und Werkzeuge**

Die "Hüttenwerker" verfügen in sehr beschränktem Ausmass über eigenes Handwerkzeug, namentlich Schreinerwerkzeug, Schaufeln und Pickel, sowie einen Notstromgenerator. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Das Lager befindet sich in der Niderhornhütte.

## **6. Verrechnung der Einsätze, Spesen und Entschädigungen**

Die anfallenden Kosten der Interessengruppe „Hüttenwerker“ werden vollständig von der nutznliessenden Hütte getragen. Im Hüttenbudget sind die geplanten Kosten einzurechnen und die aufgelaufenen Spesen und Entschädigungen werden der nutznliessenden Hütte belastet.

Reise- und andere Transportkosten, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung der "Hüttenwerker" im Einsatz übernimmt die Sektionskasse bzw. die von den geleisteten Arbeiten profitierende Hütte. Die Ansätze werden auf Vorschlag des Leiters der „Hüttenwerker“ durch die Hüttenkommission im Anhang festgelegt.

Im Übrigen gelten die Angaben des Spesenreglements der Sektion Bern SAC

## **8. Versicherung**

Die "Hüttenwerker" sind während ihren Einsätzen durch die Versicherung der Sektion Bern SAC generell gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf maximal 80 Frondiensttage pro Kalenderjahr. Zeichnet sich aus der Einsatzplanung eine grössere Anzahl Frondiensttage ab, so muss der Leiter vor Überschreitung der 80 Frondiensttage beim Sektionskassier eine entsprechende Versicherungsdeckung beantragen.

## **9. Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement wurde am 3. April 2006 durch die Hüttenkommission, am 24. April 2006 durch den Vorstand und am 14. Juni 2006 von der Sektionsversammlung der Sektion Bern des SAC genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Sektionspräsident

Der Hüttenverwalter

Markus Keusen

Jean-Pierre Lorétan



## Spesenansätze und Entschädigung für die "Hüttenwerker"

### Grundsatz

Die „Hüttenwerker“ leisten ihren Einsatz freiwillig und ehrenamtlich. Der Einsatz wird nicht entlohnt.

Die Spesen und Entschädigungen für die An- und Rückreise zum Einsatzort, die Verpflegung und Unterkunft während des Einsatzes sowie allfällige zusätzliche Spesen, welche im vorgängigen Einverständnis des Leiters „Hüttenwerker“ getätigt wurden, werden von der Sektion, bzw. von der nutzniessenden Hütte getragen.

### Verrechnung

Die Verrechnung wird in 2 Teile gegliedert: Die direkten Spesen, welche die Sektion den einzelnen „Hüttenwerkern“ direkt ausbezahlt und die Kosten welche von der Sektion an den Hüttenwart zurück vergütet werden. Zu diesem Zweck ist ein Arbeitsrapport zu erstellen und samt Beilagen an den Hüttenverwalter abzugeben.

Der Arbeitsrapport enthält:

- die Anzahl geleisteter Frondiensttage mit Namensliste
- eine kurze Zusammenstellung der ausgeführten Arbeiten
- die dem Hüttenwart rückzuvergütenden Beherbergungs- und Verpflegungskosten
- die Auszahlungsadressen der Spesenempfänger, Beträge einzeln und mit Einzahlungsschein (oder Bank- /Postverbindung)

Dem "Hüttenwerker" wird **direkt** zurück vergütet:

- |  |                |
|--|----------------|
| • Privatwagen                                      | CHF --.60/km,  |
| • Kleinlastwagen oder ähnliche Transportfahrzeuge  | nach Absprache |
| • Bahn-/Postautobillete                            | Abo ½-Taxe     |
| • Eigene Verpflegungskosten (ausserhalb der Hütte) | nach Aufwand   |
| • Sonstige Spesen (Telefone, Porti, etc.)          | nach Aufwand   |

<sup>1)</sup> Für die **Beherbergung und Verpflegung** der Hüttenwerker (und auch fallweise andere Bauarbeiter von Unternehmern) wird der Hüttenwart wie folgt, durch die Sektion oder den Unternehmer, entschädigt:

- Beherbergungsabgabe für Übernachtungen  
Durch die Sektion festgelegter Einheitssatz für die Kategorie „Hüttenwerker, Bauarbeiter“.
- Verpflegung  
Halbpension, Vollpension oder Tagesverpflegung sowie Abgabe von Tee nach den effektiven Preislisten der Hütte.  
Weitere Getränke oder Konsumationen gehen zu Lasten der Mitglieder der „Hüttenwerker“ und sind von diesen direkt dem Hüttenwart zu bezahlen.

<sup>1)</sup> Abschnittsänderung gemäss Beschluss der Hüttenkommission vom 6.4.2009, erforderlich geworden durch die Einführung der neuen HW-Verträge mit geändertem Abrechnungsmodus.